

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1990/9/19 90/03/0123

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.09.1990

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren 90/01 Straßenverkehrsordnung

#### Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §20 Abs1;

StVO 1960 §20 Abs2;

### Rechtssatz

Einem Gendarmeriebeamten ist es auf Grund seiner Schulung ohne weiteres möglich, eine Geschwindigkeitsüberschreitung durch Schätzung beim Überholen und durch Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug festzustellen.

### **Schlagworte**

Beweismittel Zeugenbeweis Zeugenaussagen von AmtspersonenÜberschreiten der Geschwindigkeitfreie Beweiswürdigung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1990:1990030123.X02

#### Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

30.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$